

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schenefeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz² wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.10.2025 – folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge	724.200 EUR	0 EUR	8.350.000 EUR	9.074.200 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	284.500 EUR	0 EUR	8.897.500 EUR	9.182.000 EUR
der Jahresüberschuss	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
der Jahresfehlbetrag	0 EUR	439.700 EUR	547.500 EUR	107.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich ⁴	0 EUR	439.700 EUR	547.500 EUR	107.800 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	633.600 EUR	0 EUR	8.237.500 EUR	8.871.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	251.500 EUR	0 EUR	8.514.400 EUR	8.765.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	120.600 EUR	0 EUR	2.700.000 EUR	2.820.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	342.300 EUR	0 EUR	3.862.000 EUR	4.204.300 EUR

Schenefeld, den 13.10.2025

Bürgermeister

¹ Hinweise auf unveränderte Festsetzungen sind nicht erforderlich.

² Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt oder keine Gebesatzanpassung erfolgt.

³ Nur bei Genehmigung

⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet wurde.

⁵ Entfällt, wenn die Hebesätze in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind.

⁶ Bei Trägern von kommunalen Krankenhäusern, die als Sondervermögen nach § 97 GO geführt werden; werden Alten- und Pflegeheime als Sondervermögen nach § 97 GO geführt, ist für diese eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.